

Jugendhilfeausschuss:

10.12.2018

Tagesordnungspunkt: 2

Anerkennung des Vereins „Waldritter-
Westerwald e.V.“ als Träger der freien
Jugendhilfe

Vorlage-Nr.:

0714/IX

Sachlage:

Der Verein Waldritter-Westerwald e.V. stellte einen Antrag zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

1) Antragsteller:

Der Verein Waldritter-Westerwald e.V. beantragte mit Schreiben vom 22.05.2018 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der Antragsteller hat seinen Sitz in Willmenrod mit einer Geschäftsstelle bzw. einem Regionalbüro. Für das Anerkennungsverfahren ist das örtliche Kreisjugendamt des Westerwaldkreises zuständig.

Vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden Herrn Christoph Griep, wohnhaft in 65760 Eschborn. Die stellvertretende Vorsitzende ist Frau Regina Kurz, wohnhaft in 56459 Gemünden. Die Geschäftsführung obliegt Herrn Jörg Podlinski, wohnhaft in 56459 Willmenrod.

Der Verein wurde zum 11.07.2017 beim Amtsgericht Montabaur ins Vereinsregister aufgenommen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins wurde vom Finanzamt anerkannt.

Laut Satzung verfolgt der Verein das gemeinnützige Ziel, die Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu fördern. Auch die Jugendhilfe, sowie der Naturschutz und die Heimatkunde sollen gefördert werden. Im Rahmen der Vereinstätigkeit veranstalten die Waldritter-Westerwald e.V. pädagogisch angeleitete Erlebnis- und Bildungsspiele sowie Seminare für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Mit diesen Aktivitäten soll insbesondere eine soziale, tolerante und kritische Auseinandersetzung mit der Umwelt und mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen im Rahmen der politischen Jugend-/Bildung bezweckt werden. Das Erlernen von sozialen Fertigkeiten und ökologischer Verantwortung gehören dabei genauso dazu, wie die Stärkung kommunikativer und kreativer Kompetenzen. Der Verein benennt sich als politisch und konfessionell neutral.

2) Rechtliche Vorgaben:

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) ist für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist.

In § 75 SGB VIII wird die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe konkretisiert:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Diesen bundesgesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen ist zu entnehmen, dass u.a. juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine) dann anerkannt werden können, wenn sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII erfüllen.

Dies setzt allerdings voraus, dass sich die Träger nicht nur auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse bzw. Fähigkeiten beschränken dürfen, sondern dass sie die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zum Ziel haben müssen (§ 1 Abs.1 SGB VIII).

Basierend auf den o.g. Erläuterungen, den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden und den Ausführungen des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - wurden die Antragsunterlagen des Vereins „Waldritter-Westerwald e.V.“ geprüft.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen konnten die Voraussetzungen zur Anerkennung dokumentiert und positiv bewertet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Anerkennung des Vereins „Waldritter-Westerwald e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe.